

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans  
und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140**

**„Parkplatz Friedhof Sünninghausen“**

**der Stadt Oelde**

**bearbeitet für: Stadt Oelde  
Fachdienst Planung und Stadtentwicklung  
Ratsstiege 1  
59302 Oelde**

**bearbeitet von: öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 10  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
28. November 2019**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung</b>	<b>7</b>
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	8
<b>5</b>	<b>Fachinformationen</b>	<b>8</b>
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42142 (Beckum)	9
5.4	Datenanfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde	10
<b>6</b>	<b>Faunistische Erfassungen 2018</b>	<b>11</b>
6.1	Brutvogelkartierung	11
6.2	Fledermauskartierung	12
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen</b>	<b>15</b>
7.1	Vögel	15
7.2	Fledermäuse	17
7.3	Sonstige planungsrelevante Arten	19
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen</b>	<b>20</b>
8.1	Erhalt der Altbäume	20
8.2	Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung im Winter“	20
8.3	Bauzeitenregelung „Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeit“	20
8.4	Erhalt lichtarmer Dunklräume	20
<b>9</b>	<b>Hinweis für Folgeplanungen</b>	<b>21</b>
9.1	Beachtung kumulativer Effekte im Zusammenhang mit Folgeplanungen am Ortsrand von Sünninghausen	21



<b>10 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>	<b>22</b>
<b>11 Literatur.....</b>	<b>23</b>
<b>12 Anhang.....</b>	<b>25</b>
<b>12.1 Artenschutzrechtliche Protokolle.....</b>	<b>25</b>

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Luftbildübersicht des Untersuchungsgebiets .....	6
Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ .....	6
Abb. 3: Darstellung des 500 m Radius um das Plangebiet .....	21

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens .....	8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42142 (Beckum).....	9
Tab. 3: Geländetermine 2018.....	11
Tab. 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesener Vogelarten.....	12
Tab. 5: Liste der 2018 bei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten .....	13
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene Arten.....	16
Tab. 7: Verbotstatbestände für Boden brütende Vogelarten.....	17
Tab. 8: Verbotstatbestände für Fledermäuse .....	18

**Anlagen**

Karte 1: Ergebniskarte Fledermäuse.....	(1: 1.500)
---	------------

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Oelde plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ den Neubau eines Parkplatzes auf einer 0,43 ha großen Fläche südlich des Friedhofs Sünninghausen. Parallel erfolgt die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und umfasst eine schmale Teilfläche eines landwirtschaftlichen genutzten Grünlands, auf der randlich sechs alte Eichen stocken. Eine Fällung der Bäume ist nicht vorgesehen.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Ergänzend wurden im Jahr 2018 Begehungen zur Erfassung von Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*„Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (= Geltungsbereich / Plangebiet und angrenzende Bereiche) liegt am südwestlichen Ortsrand des Oeldener Stadtteils Sünninghausen. Bei dem 0,43 ha großen Plangebiet handelt es sich um einen schmalen Randbereich einer landwirtschaftlich genutzten Wiese, welche im nördlichen / nordwestlichen Bereich mit sechs Alteichen bestockt ist. Die sechs Alteichen bleiben im Zuge der Planung erhalten (s. Abb. 2). Zwischen den Alteichen befinden sich Baumstubben von gefälltten Eichen. Darüber hinaus ragt eine bestehende nord-südlich ausgerichtete Strauchhecke in das Plangebiet, welche die Wiese in zwei Parzellen teilt. Im Osten stockt ein Schlehengebüsch.

Westlich wird das Plangebiet von einer Baumreihe (junge bis mittelalte Laubbäume) und den dahinter liegenden Sportanlagen begrenzt. Nördlich grenzt der Friedhof Sünninghausen, welcher neben bepflanzten Gräbern von niedrigen Hecken und Ziergehölzen / Rabatten geprägt ist. Im Osten begrenzt die Straße „Nordkamp“ das Plangebiet. Südlich liegen nicht überplante Teile der Wiese sowie die Hofstelle Sudhues.

Das Gelände im Bereich der überplanten Fläche mit einer Höhe von ca. 130-135 m ü.NHN fällt leicht Richtung Osten ab.

Das nördliche Umfeld des Plangebiets ist von Siedlungsstrukturen das weitere Umfeld überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen (überwiegend Acker, zum Teil Grünland) geprägt, die von kleineren Wäldchen und Gehölzreihen durchzogen werden.



**Abb. 1: Luftbildübersicht des Untersuchungsgebiets**

(© Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland -DOP- Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) unmaßstäblich; weiße Linie = Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“).



**Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“**

(© Stadt Oelde (2019), Stand 11/2019, verändert, unmaßstäblich).

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 4.1 Baubedingte Faktoren

Für die Errichtung des Parkplatzes wird halboffenes Grünland im Siedlungsrandbereich in Anspruch genommen. Solche Strukturen können Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Vogelarten enthalten. Durch Bauarbeiten in entsprechenden Strukturen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

Durch die Baufeldvorbereitung kommt es zur Beseitigung von Gehölzen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Feldsperling, Star) als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Im Fall des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten in den benachbarten Randstrukturen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten durch den Baubetrieb beeinträchtigt werden. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf die überplante Fläche sowie auf die nähere Umgebung einschließlich Teilen des Friedhofsgeländes und der westlich angrenzenden Baumreihe auf dem Sportgelände.

### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung des halboffenen Grünlands entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der auf den Flächen und benachbart vorkommenden Arten nachhaltig verändern. Die Grünland- und Heckenstrukturen werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Arten der halboffenen Kulturlandschaft im Siedlungsrandbereich (i.W. Vogel- und Fledermausarten) entwertet und können nicht mehr genutzt werden.

Bei der Überplanung nahrungsreicher Biotopstrukturen, wie der halboffenen Grünlandfläche, kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und / oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.



### 4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen.

Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (500 m Radius) sind keine FFH- und Naturschutzgebiete ausgewiesen. Es ist jedoch ein Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2019b).

**Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
GB-4214-031	Tümpel (periodisch)	310 m westlich	Am 04.11.2019 nicht abrufbar
GB-4214-032	Teich	410 m südwestlich	am 04.11.2019 nicht abrufbar
BK-4214-0209	Strukturreicher Grünland-Komplex	210 m westlich	keine
BK-4214-0210	Feldgehölz-Hecken-Komplex südwestlich Sünninghausen	330 m südwestlich	keine
LSG-4114-034	Diestedder Berg	250 m südlich	keine

Die abrufbaren Gebietsmeldungen enthalten keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Entsprechend können im vorliegenden Fall aus dem Informationssystem des LANUV keine zusätzlichen faunistischen Daten für die Bewertung hinzugezogen werden.

### 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2019c, Internetabfrage vom 04.11.2019).

Im Umfeld des Vorhabens (500 m Radius) sind keine Fundorte planungsrelevanter Arten verzeichnet.



### 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42142 (Beckum)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2019a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q42142 (Beckum). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 36 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt, von denen strukturbedingt nur ein Teil im Einwirkungsbereich der Planung auftreten kann (siehe Tab. 2). So sind lage- und strukturbedingt Arten bestimmter Lebensräume, wie Waldarten, Arten der Gewässer oder Arten störungsarmer Lebensräume (letzteres aufgrund der Lage am Friedhof / unmittelbar benachbart zu Wegen des Friedhofs) offenkundig nicht zu erwarten.

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42142 (Beckum)**

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	<b>Säugetiere</b>		
1.	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
	<b>Vögel</b>		
1.	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	<b>Baumpieper</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
3.	<b>Bluthänfling</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>unbek.</b>
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
5.	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	<b>Feldsperling</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
7.	<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
8.	<b>Girlitz</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>unbek.</b>
9.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
10.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
11.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
12.	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
13.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
13.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
14.	Mehlschnalze	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
16.	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
17.	<b>Nachtigall</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
18.	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
19.	Rauchschnalze	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U



	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
20.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
21.	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
22.	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<b>23.</b>	<b>Schleiereule</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
24.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<b>26.</b>	<b>Star</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>unbek.</b>
<b>27.</b>	<b>Steinkauz</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>G↓</b>
<b>28.</b>	<b>Turmfalke</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
29.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
30.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
31.	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
32.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
33.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
34.	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
35.	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Quelle: LANUV NRW 2019a (verändert)  
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert  
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,  
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

#### 5.4 Datenanfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde

Nach Ende der Brutsaison 2019 wurde am 09.08.2019 eine Datenanfrage zu bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf gestellt. Am 20.08.2019 wurden vorhandene Daten für den 500 m-Radius um die Planung zur Verfügung gestellt.

Für das Untersuchungsgebiet im südlichen Teil vom Oeldener Ortsteil Sünninghausen sind Datenpunkte vom Braunen Langohr (Sommerquartier), einem Gartenrotschwanz (Brutrevier) und einem Laubfrosch (rufend) übermittelt.

Für das Braune Langohr liegt hiernach ein Nachweis eines Sommerquartiers in der Siedlung nördlich des Plangebiets in etwa 230 m Entfernung vor (Meldung aus dem Jahr 1987). Der Gartenrotschwanz ist als Brutvogel am nordwestlichen Siedlungsrand von Sünninghausen dokumentiert (1 x Reproduktionsnachweis aus 2014). Der Fundpunkt liegt über 450 m vom Plangebiet entfernt. Für den Laubfrosch liegt ein Fundpunkt bei einem etwa 450 m westlich des Plangebiets gelegenen Tümpel vor (rufend, Meldung aus 2014).



## 6 Faunistische Erfassungen 2018

Im Jahr 2018 wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf umfangreiche Begehungen zur Erfassung vorhandener Potenziale und vorkommender planungsrelevanter Brutvögel (2 Begehungen) und zur Erfassung der Fledermäuse (4 Begehungen) innerhalb des Plangebiets und im 200 m Umfeld vorgenommen. Außerdem erfolgte eine Kontrolle der Eichen auf Höhlen oder andere für Fledermäuse oder Vögel nutzbare Strukturen (Spalten, Risse, abstehende Rinde o.ä.) mit Hilfe eines Fernglases vom Boden aus.

Für andere planungsrelevante Arten wurden aufgrund mangelnder Potenziale keine Erfassungen durchgeführt.

**Tab. 3: Geländeterminale 2018**

Datum	Bemerkungen
13.03.2018	Ortsbegehung, Zufallsfundaufnahme
18.05.2018	Brutvogelbegehung, gezielte Erfassung: Schwerpunkt Vogelarten des Siedlungsrandes / Star, Feldsperling, ggf. weitere
11.06.2018	Flugstraßenbeobachtung Fledermäuse
04.07.2018	1. Detektorbegehung Fledermäuse
30.07.2018	Flugstraßenbeobachtung Fledermäuse
04.09.2018	2. Detektorbegehung Fledermäuse
09.04.2019	Biototypenkartierung, Zufallsfundaufnahme

### 6.1 Brutvogelkartierung

#### 6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste zwei Begehungen, eine wurde im März und eine im März 2018 durchgeführt. Die Begehung am 13.03. diente vor allem der Erfassung vorhandener Potenziale und einer ersten artenschutzrechtlichen Einschätzung. Es wurden grundsätzlich vorhandene Lebensraumpotenziale für Vorkommen einiger typischer Vogelarten des Siedlungsrandes / der halboffenen Landschaft wie z.B. Feldsperling und Star festgestellt. Die Begehung am 18.05.2018 wurde dabei zur gezielten Erfassung / Überprüfung vorkommender (Brut-)Vogelarten durchgeführt. Bei einer dritten Begehung zur Erfassung der Biototypen im April 2019 wurden darüber hinaus alle zufälligen Beobachtungen notiert.

Für Arten mit Revier anzeigenden Verhaltensweisen im Wirkungsbereich der Planung und Brutmöglichkeiten im Eingriffsbereich wird ein Brutverdacht ausgesprochen. Arten, für die im Eingriffsbereich keine Brutmöglichkeiten bestehen oder anhand der Überprüfung Nester ausgeschlossen werden konnten, werden als Nahrungsgast angesprochen (siehe Tab. 4).

#### 6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 16 Vogelarten erfasst, darunter hauptsächlich ungefährdete Arten des Siedlungsrandes (z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Zilpzalp) und der halboffenen Landschaft (z.B. Fasan, Rabenkrähe). Die Bäume im Plangebiet weisen keine Spechthöhlen oder Baumhöhlen auf, die für Höhlenbrüter geeignet wären. Aus diesem Grund werden die Brutplätze aller beobachteten Höhlenbrüter im Umfeld angenommen und die entsprechenden Arten als Nahrungsgast des Plangebietes bewertet.

**Tab. 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesener Vogelarten**

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	anzunehmender Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	BV	
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	NG	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	BV	
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	(!)	NG	
5.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	BV	
6.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	BV	
7.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	NG	im Umfeld beobachtet
8.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	BV	
9.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	NG	
10.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	NG	
11.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	BV	
12.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	BV	im Umfeld beobachtet
13.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	BV	
14.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	BV	
15.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	BV	
16.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	BV	

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status (für den Wirkungsbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast.

## 6.2 Fledermauskartierung

### 6.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden 4 Termine (2 vollumfängliche Kartierungen sowie 2 Flugstraßenbeobachtungen) im Zeitraum vom 11.06.2018 bis 04.09.2018 statt. Die Untersuchungszeit umfasste jeweils bis zu 2 Stunden ab Sonnenuntergang bis in die Nacht hinein. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug und die Raumnutzung im Plangebiet und angrenzender Bereiche zu dokumentieren. Darüber hinaus erfolgten an zwei Terminen Flugstraßenbeobachtungen, bei denen von einem festen Standpunkt aus die Flugbewegungen / Flugstraßen beobachtet und durchfliegende Tiere ausgezählt werden. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

### 6.2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 5 und Karte 1 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Bei „Flugstraße“ wurden gezielt die Tiere ausgezählt, die erkennbaren Flugstraßen folgten. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verhört, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. Hierbei wurden zum Teil wiederkehrende Muster beobachtet, wie bspw. Patrouillieren entlang von Gehölzen oder Umkreisen von Laternen. „Detektorkontakt“ meint Kontakte die nur verhört wurden und nicht näher eingegrenzt werden können. Unter „Sozialrufe“ sind Rufe der Fledermäuse zu verstehen, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben können, die festgestellten „Balzrufe“ wurden während der herbstlichen Balzzeit vernommen.



Beim „Quartierverdacht“ wurden im Bereich der Siedlung kurz nach Sonnenuntergang plötzlich viele Individuen der Breitflügelfledermaus verhört, die zuvor in diesem Bereich nicht verhört / festgestellt wurden.

**Tab. 5: Liste der 2018 bei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten**

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahme daten				Gesamt
			11.06.	04.07.	30.07.	05.09.	
<b>Breitflügelfledermaus</b>	<i>Eptesicus serotinus</i>	2					<b>39</b>
Detektorkontakt			2	4			
Durchflug			2	1			
Flugstraße					5		
Jagd			5	11	1		
Quartierverdacht					7		
Sozialrufe				1			
<b>Gattung Mausohr</b>	<i>Myotis spec.</i>	div.					<b>1</b>
Detektorkontakt				1			
<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*					<b>43</b>
Detektorkontakt			1	2			
Flugstraße			9				
Jagd			7	13	10	1	
Jagd / Balzrufe						1	
<b>Gesamtergebnis</b>			<b>26</b>	<b>33</b>	<b>23</b>	<b>2</b>	<b>84</b>

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIGFEHLER! VERWEISQUELLE KONNTE NICHT GEFUNDEN WERDEN. et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; \* = keine Gefährdung anzunehmen.

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) ergänzt durch eigene Beobachtungen.

Mit mindestens 3 nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als mäßig artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine hohe Aktivität und somit eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten. Durchgängige, hohe Jagdaktivität wurden im Bereich des überplanten Grünlands registriert. Ein Verdacht einer Breitflügelfledermaus-Wochenstube liegt für die östlich angrenzende Siedlung vor.

Darüber hinaus wurde eine Flugstraße von Zwergfledermäusen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze (südlich des Friedhofs) sowie eine Flugstraße von Breitflügelfledermäusen entlang der Straße „Nordkamp“ festgestellt.

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) ergänzt durch eigene Beobachtungen.

### 6.2.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Breitflügelfledermäuse wurden auffällig regelmäßig und mit zahlreichen Kontakten im Gebiet nachgewiesen (siehe Karte 1 und Tab. 5). Sie jagten im Bereich des überplanten Grünlands, auf dem Friedhof und in der Siedlung entlang der Straßen. Am 30.07.2018 wurde eine Flugstraße von Breitflügelfledermäusen entlang der Gehölzstrukturen entlang der Straße „Nordkamp“ (von Norden nach Süden) nachgewiesen (s. Karte 1).

Darüber hinaus besteht ein Quartierverdacht im Bereich der Siedlung an der Straße „Nordkamp“, etwa 75 m nord- / nordöstlich der Planung. Hier wurden bei der Flugstraßenbeobachtung am 30.07.2018 auffällig viele Individuen (7 Tiere) ca. 30 Minuten nach Sonnenuntergang beobachtet, was ein deutlicher Hinweis auf ein besetztes Quartier im nahen Umfeld ist. Beim dem Quartier handelt es sich vermutlich um eine Wochenstube der Breitflügelfledermäuse. Das Quartier konnte nicht genau verortet werden, es wird vermutet, dass es sich in einem der Häuser östlich des Friedhofs befindet.

Das Plangebiet ist als Jagdlebensraum im Sommer von großer Bedeutung für die Breitflügelfledermaus, insbesondere für die im Nahbereich vermutete Wochenstube. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist daher anzunehmen.

### 6.2.2.2 Gattung Mausohr (*Myotis spec.*)

Bei einer Begehung wurde ein nicht sicher bestimmbarer Ruf einer *Myotis*-Art festgestellt. Das Individuum wurden am 04.07.2018 im Bereich des Friedhofs / der nördlichen Plangebietsgrenze verhört. Bei den *Myotis*-Arten handelt es sich um sehr heimliche Arten mit sehr leisen Ortungsrufen, die häufig nur schwer nachzuweisen sind. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass *Myotis*-Arten bei Detektorbegehungen tendenziell unterrepräsentiert sind.

Vermutlich wird das Plangebiet unregelmäßig von einzelnen Tieren zur Jagd oder zum Durchflug genutzt. Potenziell können die Rindenablösungen und Astlöcher der Alteichen im Plangebiet von einzelnen Individuen der *Myotis*-Arten als Quartier genutzt werden. Darüber hinaus können die Gehölze eine Leitlinienfunktion für *Myotis*-Arten einnehmen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.

### 6.2.2.3 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ab Beginn der Dämmerung hauptsächlich jagend im Untersuchungsgebiet auf und wurden regelmäßig verhört. Die höchsten Jagdaktivitäten wurden im Plangebiet entlang der Alteichen bzw. der Hecke sowie in der angrenzenden Siedlung festgestellt (s. Karte 1).

Am 11.06.2018 wurde eine Flugstraße von Zwergfledermäusen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze (von Osten nach Westen) nachgewiesen (s. Karte 1). Die Tiere wurden entlang der zum Friedhof angrenzenden Hecke bzw. der Alteichen beobachtet, welche als Leitlinie fungieren.

Am 05.09.2018 wurden westlich des Plangebiets Balzrufe einer Zwergfledermaus gehört. Die Rufe werden im Flug ausgestoßen, die unmittelbare Lage des Paarungsquartiers ist dadurch nicht bekannt. Die Quartiere sind im nahen Siedlungsumfeld zu erwarten.

Das Plangebiet hat eine Bedeutung als Jagdhabitat, die Gehölzstrukturen (Hecke und Alteichen) werden als Leitlinien genutzt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht auszuschließen.

## 7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 7.1 Vögel

#### 7.1.1 Gehölz gebundene Vogelarten des Siedlungsrandes

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Teil einer Hecke (Sträucher und junge Laubbäume) überplant. Darüber hinaus befinden sich sechs alte Eichen im Plangebiet, welche jedoch erhalten bleiben.

Im Untersuchungsgebiet wurden hauptsächlich frei im Geäst oder versteckt in Bodennähe brütende Vogelarten der Siedlungen / Siedlungsrandbereiche (z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp) nachgewiesen. Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten wurden nicht nachgewiesen. Vermutlich ist der Mangel an geeigneten Bruthöhlen oder Nisthilfen die Ursache des Fehlens von ansonsten im Plangebiet potenziell zu erwartenden Brutvorkommen planungsrelevanter Arten wie **Feldsperling, Star oder Gartenrotschwanz**.

Weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Arten sind **Girlitz** und **Bluthänfling**, welche geeignete Siedlungsrandbereiche mit ausreichendem Angebot an Nahrungsflächen und vorhandenen Brutmöglichkeiten besiedeln. Da sie in ihrer Ernährung jedoch auf eine samenreiche Krautschicht angewiesen sind und während der Untersuchung nicht registriert wurden, sind Brutvorkommen im Plangebiet (Gräser dominiertes Grünland mit Gehölzstrukturen) auf Grundlage der Brutvogelkartierung und der Potenzialeinschätzung nicht zu erwarten.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um ungefährdete und häufige Arten. Die meisten weisen einen landesweit günstigen Erhaltungszustand, eine weite Verbreitung und eine große Anpassungsfähigkeit auf. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Eine Tötung von Individuen bei der geplanten Heckenbeseitigung kann durch eine zeitliche Regelung der erforderlichen Rodungsarbeiten vermieden werden. In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine **Gehölzbeseitigung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar** zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 15.07.). Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen Gehölzbrütender Arten und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus kann es durch einsetzenden (intensiven) Baubetrieb zur Brutzeit durch Baulärm und Maschinenbewegungen zu baubedingten Störungen von Vögeln und damit zur Aufgabe von Gelegen oder der Jungenfütterung kommen. Dies ist für Bruten in den zu erhaltenden Eichen sowie für Gelege in möglicherweise benachbarten Gehölzen nicht auszuschließen.



Artenschutzrechtliche Konflikte durch Bautätigkeiten während der Brutzeit können vermieden werden, wenn mit den **Bautätigkeiten außerhalb der Hauptbrutzeit begonnen** und die Bautätigkeit - für den Fall, dass die Bauzeit bis in die Brutzeit andauert - kontinuierlich (ohne mehrtägige Pausen) fortgesetzt wird. Potenziell betroffene Vögel können dann ausweichen. Sollte eine kontinuierliche Bautätigkeit nicht gewährleistet werden können, hat der Bau des Parkplatzes gänzlich außerhalb der Brutzeit, also ausschließlich in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte März zu erfolgen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG wird nicht berührt, da davon ausgegangen werden kann, dass die zu erhaltenden Alteichen und weitere Gehölzstrukturen in der Umgebung (Friedhofsgehölze, Heckenstrukturen, Einzelbäume etc.) für die weit verbreiteten Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand ausreichende Ausweichmöglichkeiten bieten.

**Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung im Winter“ (nur vom 01.10 - 28. / 29.02.)	
▪ Bauzeitenregelung „Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Hauptbrutzeit“ (außerhalb 15.03. -15.07.)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 7.1.2 Boden brütende Vogelarten der halboffenen Landschaft

Im vorliegenden Vorhaben ist ein nördlicher Teilbereich einer von Gehölzen gesäumten Grünlandfläche betroffen, die im Norden durch einen Friedhof, im Westen von einem Sportplatz und im Osten von einer Straße begrenzt wird. Südlich erstreckt sich das Grünland bis zur benachbarten Hofstelle. Das Grünland mit hohem und dichtem Grasaufwuchs ist als Brutplatz für Bodenbrüter ungeeignet, insbesondere für Offenlandarten wie Kiebitz, Wachtel oder Rebhuhn.

Weniger anspruchsvolle Bodenbrütende Arten, wie z.B. Fasan, wurden im Rahmen der Begehungen als Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine ungefährdete Art, deren Bestand in den letzten Jahren jedoch mehr oder weniger stark abnimmt. Durch den vergleichsweise kleinen Flächeneingriff ist keine populationsrelevante Schädigung zu erwarten.

Dennoch sind alle europäischen Vogelarten - und damit auch der Fasan - hinsichtlich des Tötungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu berücksichtigen, welches die Tötung und Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen der besonders oder streng geschützten Arten untersagt. Da sich die vom Eingriff betroffene Grünlandfläche als Brutplatz für Bodenbrütende Arten der halboffenen Landschaft eignet, muss der **Beginn der Bauarbeiten zum Schutz etwaiger Gelege außerhalb der Hauptbrutzeit** (15.03. bis 15.07.) liegen. Wie bereits zum Schutz für Gehölz brütende Arten formuliert, müssen die Bauarbeiten - sofern die Bauzeit bis in die Brutzeit andauert - kontinuierlich (ohne mehrtägige Pausen) fortgesetzt werden. Potenziell betroffene Vögel können dann auf umliegende Grünlandflächen ausweichen. Sollte eine kontinuierliche Bautätigkeit nicht gewährleistet werden können, hat der Bau des Parkplatzes gänzlich außerhalb der Brutzeit, also ausschließlich in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte März zu erfolgen.

Mit einem Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit können auch artenschutzrechtliche Konflikte für benachbart vorkommende, Boden brütende Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG wird nicht berührt, da davon ausgegangen werden kann, dass die angrenzenden Grünlandflächen für weniger anspruchsvolle, ungefährdete Bodenbrütende Arten der halboffenen Kulturlandschaft ausreichende Ausweichmöglichkeiten bieten.

**Tab. 7: Verbotstatbestände für Boden brütende Vogelarten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ Bauzeitenregelung „Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeit“ (außerhalb 15.03. - 15.07.)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

## 7.2 Fledermäuse

Die von der Planung betroffenen Gehölze (Hecke mit Sträuchern und jungen Laubbäumen) weisen für Fledermäuse keine als Quartier nutzbaren Strukturen auf. Die Alteichen im Plangebiet hingegen weisen Astlöcher und Rindenablösungen auf, welche potenziell von einzelnen Baum bewohnenden Arten (*Myotis*-Arten, wie z.B. die Wasserfledermaus) als Quartier genutzt werden können. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die **Alteichen zum Erhalt** festgesetzt werden (STADT OELDE 2019). Somit ist von keinem direkten Quartierverlust auszugehen.

Im Rahmen der Fledermaus-Detektorerfassungen wurde die Nutzung des Plangebiets als Lebensraum für Fledermäuse überprüft. Quartiere von Breitflügelfledermäusen und Zwergfledermäusen befinden sich vermutlich in der östlich angrenzenden Siedlung.

Die überplante Grünlandfläche mit den Gehölzen wird als Jagdhabitat, insbesondere von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus genutzt. Für die Breitflügelfledermaus, die typischerweise Grünlandflächen bejagt, aber auch für die Zwergfledermaus wird der Nahrungsraum durch den Bau des Parkplatzes um 2.100 m<sup>2</sup> verringert. Durch diese und weitere Planung im Ortsteil Sünninhausen der Stadt Oelde wird voraussichtlich zukünftig in großem Maße Grünland in Anspruch genommen.

Auf das Vorhaben bezogen kann derzeit angenommen werden, dass im Umfeld noch ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche vorhanden sind. Aufgrund des Verbleibs des südlichen Bereichs der Fläche, ist noch kein erheblicher Verlust von Nahrungsflächen anzunehmen, so dass keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate eintritt. Allerdings erreicht der Anteil des Grünlandverlustes in kumulierender Betrachtung mit weiteren Projekten eine Größenordnung, die sich bezogen auf Fledermausarten (z.B. Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) vermutlich dem Schwellenwert der Erheblichkeit nähert.

Bei einem weiteren Verlust von Grünlandfläche mindestens im 500 m-Umfeld um die Planung bzw. im Gesamtkontext mit der baulichen Entwicklung im Gemeindegebiet können erhebliche kumulative Auswirkungen auf Fledermausarten, die Grünland als Jagdhabitate nutzen, nicht mehr ausgeschlossen werden.

Bei Folgeplanungen ist die eintretende (Vor-)Belastung des Nahrungsraums für auf / über Grünland nach Nahrung suchenden Arten zu berücksichtigen, und zwar auch für mobilere Arten / Arten mit vergleichsweise großem Aktionsradius, wie z.B. Breitflügelfledermaus, ggf. Großes Mausohr.



Der Verlust von 2.100 m<sup>2</sup> im aktuellen Vorhaben wird so eingeschätzt, dass jeder weitere nennenswerte Grünlandverlust (z.B.  $\geq 1.000 \text{ m}^2$ ) auch diese mobilen, außerhalb des untersuchten Raums vorkommenden und potenziell von Grünlandflächen am Siedlungsrand des Ortsteils Sünninghausen (Stadt Oelde) abhängigen Arten treffen und zur Aufgabe von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen kann.

Um diese kumulativen Effekte auf planungsrelevante Arten ausreichend zu berücksichtigen, ist eine Einbeziehung artenschutzrechtlicher Belange für übergeordnete kommunale Entwicklungsziele anzuraten.

Für eine praktische Umsetzung der Berücksichtigung von Wechselwirkungen wird vorgeschlagen, dass das Planungsamt der Stadt Oelde sowie die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf die eintretende Belastung (Grünlandverlust von 2.100 m<sup>2</sup> in unmittelbarer Ortsrandlage) im Hinblick auf Fledermäuse, die Grünland als Jagdhabitate nutzen um im weiteren Umfeld nachgewiesen werden, für anstehende Planungen (z.B. der nächsten 7 Jahre) im 500 m-Umfeld vermerkt.

Eingebundene Planer und Artenschutzgutachter können diese Vorbelastung somit in ihre Bewertung aufnehmen. Ggf. sind besonders bei raumgreifenden Planungen gezielte Kartierungen und eine gründliche Analyse zu benötigten und vorhandenen Nahrungsflächen oder aber ein vorsorglicher Ausgleich im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Darüber hinaus fungieren die Gehölzstrukturen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze (Alteichen und Hecke) als **Leitlinie** für Zwergfledermäuse und ggf. weitere Arten (z.B. *Myotis*-Arten). Durch einen **Erhalt der Alteichen** kann ein direkter Verlust dieser Leitlinie vermieden werden. Während der Bauphase und dem Betrieb ist mit erhöhten Lichtemissionen zu rechnen, die die festgestellten Funktionen negativ beeinträchtigen können.

Um negative Beeinträchtigungen der Leitlinie und des zu erhaltenden Grünlands zu mindern, ist auf eine direkte Beleuchtung der Gehölzstrukturen sowie des südlichen Grünlandes zu verzichten, sodass diese Bereiche als **Dunkelräume** erhalten bleiben.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im direkten Nahbereich vorhanden sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

**Tab. 8: Verbotstatbestände für Fledermäuse**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Altbäume</li> <li>• Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> <li>• Beachtung kumulativer Effekte von Grünlandverlust im Zusammenhang mit Folgeplanungen am Ortsrand von Sünninghausen</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 7.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben der Artgruppe der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Zwar befinden sich im Umfeld des Plangebiets einige kleinere Stillgewässer (Teiche), die potenziell von Amphibien wie beispielsweise Laubfrosch oder Kammmolch besiedelt werden könnten. Abstandsbedingt (mindestens 300 m Entfernung bis zum nächsten Gewässer) sind jedoch keine Beeinträchtigungen dieser potenziellen Laichgewässer zu erwarten. Eine Nutzung des Plangebiets als Wanderkorridor für Kammmolch oder Laubfrosch ist nicht zu erwarten, da die überplante Fläche und angrenzende Bereiche keine geeigneten Winterlebensräume bieten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Amphibien können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden und werden nicht beeinträchtigt.

## 8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 8.1 Erhalt der Altbäume

Die im nördlichen / nordwestlichen Randbereich der überplanten Fläche stockenden Altbäume (6 Alteichen) sind als potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse sowie als Leitlinie für Fledermäuse zu erhalten.

### 8.2 Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung im Winter“

Zum Schutz von Brutvögeln ist die Beseitigung von Gehölzen in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

### 8.3 Bauzeitenregelung „Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeit“

In der Zeit vom 15.03. bis 15.07. dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bautätigkeiten **begonnen** werden. Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Sollte eine kontinuierliche Bautätigkeit nicht gewährleistet werden können, hat der Bau des Parkplatzes gänzlich außerhalb der Brutzeit, also ausschließlich in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte März zu erfolgen.

### 8.4 Erhalt lichtarmer Dunklräume

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die Alteichen und die zum Friedhof angrenzenden Heckenstrukturen werden zur Jagd als auch als Leitlinie genutzt. Es ist darauf zu achten, dass die Parkplatzbeleuchtung auf ein Minimum reduziert wird und sensible Bereiche, wie das südliche Grünland und die Gehölzstrukturen, nicht bestrahlt werden.

#### Hinweise zur Beleuchtung:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis.

## 9 Hinweis für Folgeplanungen

### 9.1 Beachtung kumulativer Effekte im Zusammenhang mit Folgeplanungen am Ortsrand von Sünninghausen

Die Belastung des Nahrungsflächenangebots im Bereich des Oeldener Stadtteils Sünninghausen für stark an Grünland gebundene Arten (z.B. Breitflügelfledermaus, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule) sollte für im 500 m-Umfeld der vorliegenden Planung anstehende Planungen (der nächsten 7 Jahre) beim Planungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde vermerkt werden, so dass sie als Hintergrundinformation für kommende Planungen gesichert sind.

Bei zukünftigen Planungen eingebundene Artenschutzgutachter sind von dieser Vorbelastung in Kenntnis zu setzen, so dass kumulative Effekte – vor allem in Bezug auf die oben genannten Arten – berücksichtigt werden können.

Der Verlust von 2.100 m<sup>2</sup> Grünland wird vorläufig so eingeschätzt, dass jeder weitere nennenswerte Grünlandverlust (z.B.  $\geq 1.000$  m<sup>2</sup>) auch außerhalb des untersuchten Raums vorkommende, mobile und potenziell von Grünlandflächen am Ortsrand von Sünninghausen abhängige Arten treffen und zur Aufgabe ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen kann.

Für die oben genannten und ggf. weitere Arten sind daher zukünftig bei entsprechenden Planungen ggf. **gezielte Kartierungen** und eine gründliche Analyse zu benötigten und vorhandenen Nahrungsflächen oder aber ein **vorsorglicher Ausgleich (1:1) im räumlichen Zusammenhang erforderlich**.



**Abb. 3: Darstellung des 500 m Radius um das Plangebiet**

(© Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland -DOP- Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), unmaßstäblich, weiße gestrichelte Linie = Geltungsbereich des Bebauungsplans, rote durchgezogene Linie = 500 m Puffer)

## 10 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- Erhalt von Altbäumen
- Gehölzbeseitigung im Winter (nur vom 01.10. bis zum 28. / 29.02)
- Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeit (außerhalb 15.03 bis 15.07)
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume
- Beachtung der Vorbelastung und möglicher kumulativer Effekte im Zusammenhang mit Folgeplanungen am Ortsrand von Sünninghausen

für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 "Parkplatz Friedhof Sünninghausen" und zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

Für Gehölz gebundene Vogelarten des Siedlungsrandes, Bodenbrütende Arten der halboffenen Kulturlandschaft sowie für die Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus (als Vertreter Gehölz bewohnender Arten) und Zwergfledermaus werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (siehe Anhang).

## 11 Literatur

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltlpolstein.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 04.11.2019).
- LANUV NRW (2019b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 04.11.2019).
- LANUV NRW (2019c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 04.11.2019).
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- STADT OELDE (2019a): Bebauungsplan Nr. 140 "Parkplatz Friedhof Sünninghausen" - Entwurf - Fachdienst Planung und Stadtentwicklung. Stand: 11/2019. Oelde.

**Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung**

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(S. Gerdes)

(P. Frings)

Dipl.-Landschaftsökologe

M.Sc. Landschaftsökologie



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



## 12 Anhang

### 12.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

#### 12.1.1 Gehölz gebundene Arten des Siedlungsrandes

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> häufige, Gehölz bewohnende Vogelarten des Siedlungsrandes mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: *
		<b>Messtischblatt Q42142 (Beckum)</b>	
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>G</b></li> <li>• kontinentale Region:</li> </ul> - G (günstig) <span style="float: right;"><b>x</b></span> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> <li>- A günstig / hervorragend</li> <li>- B günstig / gut</li> <li>- C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gehölzstrukturen (Alteichen, Hecke) werden von häufigen, Gehölz bewohnenden Vogelarten, wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle etc. als Brutplatz genutzt</li> <li>• Die Bäume weisen keine Bruthöhlen. Die von Star oder Gartenrotschwanz genutzt werden können, auf</li> <li>• Einige Gehölzstrukturen (Sträucher und junge Laubbäume) werden im Zuge der Planung gerodet, die Alteichen bleiben erhalten</li> <li>• Bei Fällarbeiten zur Brutzeit wären Gelege und Jungvögel gefährdet</li> <li>• Ein störungsbedingtes Auslösen des Tötungsverbot von in den Alteichen oder in benachbarten Gehölzen brütenden Vögeln im Zusammenhang mit Baubeginn / Beginn intensiven Baubetriebs zur Brutzeit ist nicht auszuschließen (Aufgabe von Gelegen, von Fütterung abhängigen Jungvögeln)</li> <li>• Es ist anzunehmen, dass Gehölze im Umfeld den häufigen, anpassungsfähigen Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bieten, so dass zumindest eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte nicht anzunehmen ist</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung im Winter“ (nur vom 01.10. - 28. / 29.02.)</li> <li>• Bauzeitenregelung „Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeit“ (außerhalb 15.03. - 15.07.)</li> </ul>			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>			
			<b>ja</b>
			<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>			<b>x</b>



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> häufige, Gehölz bewohnende Vogelarten des Siedlungs- rands mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwin- genden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorha- ben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht ver- schlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht wei- ter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

**12.1.2 Boden brütende Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Boden brütende Vogelarten der halboffenen Kulturland- schaft (z.B. Fasan)		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW Kat.: n.b. Kat.: *
<b>Messtischblatt Q42142 (Beckum)</b>		
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> • atlantische Region: <b>G</b> • kontinentale Region: - G (günstig) <b>x</b> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Kar- ten.</i>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Grünland mit hohem und dichtem Grasaufwuchs ist als Brutplatz für anspruchsvolle Bodenbrüter ungeeignet, insbesondere für Offenlandarten wie Kiebitz, Wachtel oder Rebhuhn</li> <li>• Anspruchslosere Arten sind im Bereich des Grünlands als Brutvögel zu erwarten</li> <li>• Bei den Brutvogelkartierungen wurde eine Brut von Fasanen im Plangebiet festgestellt</li> <li>• Durch den vergleichsweise kleinen Flächeneingriff ist keine populationsrelevante Schädigung zu erwar- ten und ein Ausweichen auf benachbarte Flächen kann angenommen werden</li> <li>• Durch Bauarbeiten zur Brutzeit kann es direkt zur Tötung Boden brütender Vogelarten bzw. indirekt zur störungsbedingten Aufgabe von Bruten kommen (Aufgabe von Gelegen, oder Fütterung von Junvögeln</li> </ul>		



<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Boden brütende Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft (z.B. Fasan)		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung „Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeit“ (außerhalb 15.03. - 15.07.)</li> </ul>		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		<b>x</b>
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<b>x</b>
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
5. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



12.1.3 Breitflügelfledermaus

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )				
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: <b>V</b> Kat.: <b>2</b>	<b>Messtischblatt Q42142 (Beckum)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>G</b></li> <li>• kontinentale Region: <b>G</b></li> </ul> - G (günstig) <span style="float: right;"><b>x</b></span> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Breitflügelfledermäuse nutzen das Grünland intensiv als Jagdhabitat</li> <li>• In der angrenzenden Siedlung besteht der Verdacht auf eine Breitflügelfledermaus-Wochenstube (nord-östlich der Planung)</li> <li>• Das überplante Grünland ist ein essenzielles Jagdhabitat für die Wochenstubenkolonie</li> </ul>				
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>				
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul> <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul> <p>Sonstige Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung kumulativer Effekte von Grünlandverlust im Zusammenhang mit Folgeplanungen am Ortsrand von Sünninghausen</li> </ul>				
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.				
			<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>				<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?				<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				<b>x</b>
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				<b>x</b>



<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

**12.1.4 Myotis-Arten (z.B. Wasserfledermaus)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>			
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: <b>G</b>
		<b>Messtischblatt Q42142 (Beckum)</b>	
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
• atlantische Region:	<b>G</b>	- A günstig / hervorragend	
• kontinentale Region:	<b>G</b>	- B günstig / gut	
- G (günstig)	<b>x</b>	- C ungünstig / mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wurde ein nicht sicher bestimmbarer Ruf einer <i>Myotis</i>-Art verhört</li> <li>• Einzeltiere können potenziell vorhandene Baumquartiere in den Alteichen zum Übertagen nutzen</li> <li>• Die Alteichen werden potenziell als Leitlinie genutzt</li> </ul>			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der sechs Alteichen</li> <li>• Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul>		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der sechs Alteichen</li> <li>• Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



12.1.5 Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: *	<b>Messtischblatt Q42142 (Beckum)</b>	
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>G</b></li> <li>• kontinentale Region: <b>G</b></li> </ul> - G (günstig) <span style="float: right;">x</span> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwergfledermäuse nutzen das Grünland intensiv als Jagdhabitat</li> <li>• In der angrenzenden Siedlung besteht ein Quartierverdacht</li> <li>• Die Alteichen werden als Leitlinie genutzt</li> </ul>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>					
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der sechs Alteichen</li> <li>• Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul>					
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der sechs Alteichen</li> <li>• Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.					
				<b>ja</b>	<b>nein</b>
5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>					<b>x</b>
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?					<b>x</b>
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					<b>x</b>
8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					<b>x</b>



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )		
Arbeitsschritt III: <b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
5. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



Stadt Oelde  
 Fachdienst Planung  
 und Stadtentwicklung  
 Ratsstiege 1  
 59299 Oelde

Bebauungsplan Nr. 140  
 "Parkplatz Friedhof Sünninghausen"

Ergebniskarte Fledermäuse 2018

 Plangebiet

**Detektorbegehungen 2018**

-  BreitflügelFledermaus
-  Zwergfledermaus
-  Myotis
- 1 Anzahl Tiere bzw. Rufkontakte  
(alle Durchgänge)

**Quartierbeobachtungen**

-  Quartierverdacht BreitflügelFledermaus  
(Wochenstube, keine direkte Verortung möglich)

**Flugstraßen**

-  Zwergfledermaus
-  BreitflügelFledermaus
- 1 Anzahl Tiere

(c) Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DOP  
 Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Maßstab 1:1.500

Karte 1

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
 Liboristr. 13  
 48 155 Münster  
 Tel: 0251 / 13 30 28 -25  
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19  
 mail: [info@oekon.de](mailto:info@oekon.de)

Münster, November 2019

